

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Neufassung der Verwaltungskostensatzung zu den Musikschulgebühren und Anpassung der Satzung der Musikschule

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	19.06.2024	Ausschuss für Kultur und Partnerschaften
N	20.08.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	22.08.2024	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Gebühren der Musikschule der Hansestadt Lüneburg werden in der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg geregelt (siehe aktuelle Verwaltungskostensatzung in der Anlage). Sie sollen zum 1. Oktober 2024 angepasst werden. Seit der letzten Gebührenanpassung im Jahr 2020 hat es in Deutschland erhebliche Preissteigerungen in allen Lebensbereichen gegeben. Die vorliegende Neufassung führt zu einer voraussichtlichen Erhöhung der Gebühreneinnahmen in Höhe von bis zu 50.0000 € p.a.. Damit wird eine Steigerung der Einnahmen von rd. 6 % gegenüber dem Ergebnis von 2023 erreicht. Eine Tabelle mit den vorgeschlagenen Änderungen findet sich als Anlage zu dieser Vorlage (Synopsis neue Musikschulgebühren).

Die Anpassung wird nach den folgenden Grundsätzen erstellt:

1. Um weiterhin möglichst vielen Menschen den Zugang zu den Angeboten der Musikschule zu ermöglichen, müssen die Musikschulgebühren insgesamt sozialverträglich bleiben. Eine zusätzliche Belastung von Familien mit Anspruch auf staatliche Sozialleistungen wird deshalb ausgeschlossen; mit BuT-Gutschein können die Gebühren in bestimmten Fällen sogar bis auf Null reduziert werden.
2. Der Einstieg in die Musikschule muss insbesondere für junge Familien erleichtert werden. Die Gebühren für den Elementarbereich werden deshalb fast ausnahmslos deutlich gesenkt.
3. Sog. Familienermäßigungen, die allen Familien zugutekommen, sollen die Erhöhungen im Hauptfachunterricht spürbar abfedern. Weil (auch) die Familienermäßigungen nur auf die Unterrichtsgebühr gewährt werden, wird der Anteil der Unterrichtsgebühr an der Gesamtgebühr deutlich erhöht, während die Grundgebühr von 22,00 € auf 10,00 € reduziert wird.

Diese Änderungen sollen ab dem 01.10.2024 in der dann 13. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg gelten.

Die Satzung der Musikschule der Hansestadt Lüneburg muss ebenfalls angepasst werden. Dabei handelt es sich jedoch um lediglich redaktionelle Änderungen der Überschriften in §3 (Aufbau):

§3 Aufbau

Der Aufbau richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das musikpädagogische Angebot gliedert sich in folgende Abteilungen:

ELEMENTARBEREICH (bisher: A. Abteilung A (Grundstufe): Grundausbildung (Dauer 1-2 Jahre)

1. Musikalische Früherziehung für 4-jährige (MFE) Dauer 2 Jahre, wöchentlich eine Unterrichtsstunde
10 – 12 Schülerinnen/Schüler
2. Musikalische Früherziehung für 5-jährige (MFE-Vorkursus) Dauer 1 Jahr, wöchentlich eine Unterrichtsstunde
10 – 12 Schülerinnen/Schüler

B. Abteilung B (Unterstufe) Elementares Instrumentalspiel (Dauer 2 Jahre) – ENTFÄLLT!

3. Elementarinstrumentaler (bisher: Instrumentaler) Gruppenunterricht inklusive Musiklehre, Dauer 2 Jahre, wöchentlich 1,33 Unterrichtsstunden
5 – 8 Schülerinnen/Schüler

INSTRUMENTALER UND VOKALER HAUPTFACHUNTERRICHT (bisher: C. Abteilung C (Mittel- und Oberstufe): Instrumentaler/vokaler Hauptfachunterricht)

1. Gruppenunterricht (3 – 4 Schülerinnen/Schüler)
2. Partner*innenunterricht (2 Schülerinnen/Schüler)
3. Einzelunterricht (1 Schülerin/1 Schüler)
 - a) Halbe Einzelstunde [22,5 Min.]
 - b) Ganze Einzelstunde [45 Min.]

ERGÄNZUNGSUNTERRICHT / ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (bisher: D. Abteilung D (Mittel- und Oberstufe): Ergänzungsunterricht/Öffentlichkeitsarbeit)

1. Musizierkreise, Ensembles, Orchester, Chor, Tanz (Förderkurs) fachübergreifender Unterricht, Theorieunterricht
2. Studienvorbereitende Ausbildung (Die Teilnahme richtet sich nach den „Richtlinien des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen“)
3. Projektorientierter Unterricht (Inhaltlich abgeschlossene Angebote von jeweils begrenzter Laufzeit.)

TANZ (bisher: E. Abteilung E (Grundstufe-Oberstufe): Tanz)

Klassenunterricht (8 – 18 Schülerinnen/Schüler)

I) Tanz 45 Min.

II) Tanz 60 Min.

III) Tanz 75 Min.

IV) Tanz 90 Min.

Der Wegfall der Begriffe „Abteilung A-E“ in §3 der Satzung führt zu weiteren redaktionellen Änderungen den §§ 8 und 9. Diese Änderungen wurden in den Entwurf für die 9. Änderungssatzung (s. Anhang) bereits eingearbeitet.

§8 Lernmittel, Mietinstrumente

(1) Lernmittel müssen von den Schülerinnen und Schülern beschafft werden.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule Schülerinnen und Schülern der Musikschule für das erste und zweite Unterrichtsjahr im elementarinstrumentalen Unterricht (bisher: der Abteilung B) sowie für das erste Unterrichtsjahr im Hauptfachunterricht (bisher: in der Abteilung C) ein Mietinstrument (außer Klavier, Harfe, Schlagzeug) zur Verfügung. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich; es besteht hierauf jedoch kein Anspruch. Näheres regelt die „Vereinbarung zur Nutzung von Mietinstrumenten“. Die Höhe der Mietgebühr ist in der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg vom 30.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§9 Anmeldungen, Ummeldungen, Abmeldungen, Probezeit

(1) An-, Um- und Abmeldungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular (Abmeldungen auch formlos) vorzunehmen und an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Satzung anerkannt. Gehen mehr Aufnahmeanträge ein, als Schülerinnen und Schüler aus räumlichen oder personellen Gründen unterrichtet werden können, richtet sich die Aufnahme in der Regel nach § 5 Abs. 3 der Satzung.

(2) Ummeldungen (Änderung der Unterrichtsform, Wechsel der Lehrkraft, Erweiterung/Reduzierung der Fächerbelegung) sind i. d. R. nur zum 1. April (Schulhalbjahr) und zum 1. Oktober (Schuljahresbeginn) möglich und müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

(3) Abmeldungen im Bereich der musikalischen Früherziehung (bisher: in der Abteilung A) sind nur zum Schuljahresende (30. September möglich, in den übrigen Unterrichtsbereichen (bisher: in den Abteilungen B/C/D/E) zum 31. März (Schulhalbjahr) und 30. September (Schuljahresende). Sie müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein und werden durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Außerhalb dieser Termine (mit gleicher Frist) können Schülerinnen und Schüler nur in begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen (z. B. Wechsel des Wohnortes [gilt nicht innerhalb des Landkreises Lüneburg] oder längere Krankheit) schriftlich abgemeldet werden. Ein geeigneter Nachweis ist vorzulegen (z.B. Ummeldebestätigung, Immatrikulationsbescheinigung). Liegt dem Sekretariat der Musikschule keine fristgerechte schriftliche Abmeldung vor, ist die gültige Gebühr bis zum bestätigten Abmeldetermin weiter zu entrichten.

(4) In allen Unterrichtsbereichen gilt das erste Vierteljahr als Probezeit. Während der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis mit 14tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit entsteht durch eine Ummeldung kein Anspruch auf eine erneute Probezeit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

(5) Jede Änderung der persönlichen Daten (z. B. neue Anschrift, Telefonnummer, Wechsel der Bankverbindung) ist dem Sekretariat der Musikschule umgehend mitzuteilen.

Diese Änderungen sollen ab dem 01.10.2024 in der dann 9. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte (Musikschulsatzung) gelten.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)	+	Zugang zu musisch-kultureller Bildung für alle
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	Verschiedene Sozialermäßigungen
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

x Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage:

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc. 262,00 €

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

x Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle: 43020
Produkt / Kostenträger: 263001 / 26300101
Haushaltsjahr: 2024

e) mögliche Einnahmen:

bis zu 50.000 € / Jahr

Anlagen:

Aktuelle Verwaltungskostensatzung (12. Änderungssatzung)

Synopse neue Musikschulgebühren ab 01.10.2024

Entwurf neue Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (13. Änderungssatzung)

Aktuelle Musikschulsatzung (8. Änderungssatzung)

Entwurf Neue Musikschulsatzung (9. Änderungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Neufassung der Musikschulgebühren in der Verwaltungskostensatzung (13. Änderungssatzung) und der Änderung in § 3, 8, 9 der Satzung der Musikschule der Hansestadt Lüneburg (9. Änderungssatzung) zum 01.10.2024 wird zugestimmt.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit



Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.05.1991 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 12.10.2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 27. März 2019 (Nds.GVBl. S. 70) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 12.10.2022 folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Lüneburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - nachfolgend Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwands sowie der Wert des Gegenstands zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,kann die Gebühr bis auf 1/4 des vollen Betrags ermäßigt werden.
- 4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- 5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1 1/2fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr, sofern ein Streitwert zugrunde gelegt werden kann, nach der Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.



§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und der gleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen- und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- 2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- 3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- 3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.



§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Die 12. Änderungssatzung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 12.10.2022

Hansestadt Lüneburg

Claudia Klaisch
Oberbürgermeisterin

.....
Geändert durch Ratsbeschluss vom 12.10.2022

Veröffentlicht am 24.10.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 10



**Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg
vom 30.05.1991 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 12.10.2022**

Tarif	Gegenstand	Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format A 5	1,30
1.1.2	im Format A 4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,30
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.3	Andere Vervielfältigungen je Seite	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format A 4 ab 20 Seiten	0,30 0,25
1.3.1.2	im Format A 3	0,50
1.4	Daten auf elektronischem Datenträger (Diskette, CD, etc.) je Datenträger	5,00 - 50,00
2	Kosten für EDV	
2.1	Auswertung aus automatisch geführten Datenbeständen je angefangene halbe Stunde	15,40 - 30,70
2.2	Beratung in EDV-Fragen für Dritte je angefangene halbe Stunde	15,40 - 30,70
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,20
3.2	Beglaubigung	
3.2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	3,10
3.2.2	in anderen Fällen je Seite	5,20
3.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,60 - 102,30
4	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,60
4.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen,	
4.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	2,60
4.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,20 - 15,40
4.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
4.2.3.1	Grundgebühr	15,40
4.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,60
5	Abgabe von Drucksachen	
	(Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen) für jede angefangene Seite ab 20 Seiten jedoch mindestens	0,30 0,25 2,50



Tarif	Gegenstand	Euro
6	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	
	die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Einlegung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,30 - 30,70
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,20 - 511,30
8	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,30 - 30,70
9	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr: 0,25 % der beantragten Bürgschaft, mindestens	500,00
9.2	Antragsrücknahme oder Ablehnung: 50% der Gebühr nach 9.1, somit mindestens	250,00
9.3	Laufende Bürgschaftsprovision	
9.3.1	Je angefangenes Kalenderjahr 2/3 des Unterschiedsbetrages zwischen den Konditionen des Darlehensgebers für kommunal verbürgte und nicht kommunal verbürgte Darlehen, bezogen auf den Restdarlehensbetrag	
9.3.2	Vor dem 01.01.2010 erteilte Bürgschaften: 0,25 % auf den Restdarlehensbetrag	
9.3.3	Bemessungsgrundlage für lfd. Provisionen ist der Bürgschaftsbetrag bzw. der verbliebene Bürgschaftsbetrag zum 01.01. eines jeden Jahres. Die Resthöhe des verbürgten Darlehens teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 15.01. jeden Jahres mit. Ansonsten gilt nach dem 31.01. die letztmalig mitgeteilte Resthöhe.	
10	Vermögensverwaltung	
10.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungserklärungen, Pfandentlassungserklärungen je nach Wert des Rechtes/Vorrangbetrages 0,50 € je TSD	
	Mindestbetrag	50,00
	Höchstbetrag	500,00
10.2	Belastungsgenehmigungen je nach Höhe des einzutragenden Grundpfandrechtes 1,00 € je TSD	
	Mindestbetrag	50,00
	Höchstbetrag	2.000,00
10.3	Stillhalteerklärungen je nach Höhe des einzutragenden Grundpfandrechtes 0,50 € je TSD	
	Mindestbetrag	50,00
	Höchstbetrag	200,00
10.4	Eigentümergebilligung und/oder vertraglicher Vorkaufsrechtsverzicht je nach Höhe des Kaufpreises; falls Kaufpreis nicht angegeben nach dem Objektwert 0,50 € je TSD	
	Mindestbetrag	60,00
	Höchstbetrag	500,00
10.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	60,00



Tarif	Gegenstand	Euro	
10.6	Genehmigungen, Erklärungen, Bewilligungen die nicht unter Tarif 10.1 bis 10.4 fallen Höchstbetrag	50,00 300,00	
11	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr		5,20
12	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Steuerbescheiden		2,60
13	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken		2,60
14	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr je nach Aufwand		2,60 - 10,30
15	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde		12,30 - 30,70
16	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung je nach Arbeitsaufwand		10,30 - 20,50
17	Kosten der Forderungsbuchhaltung		
17.1	Anmahnung rückständiger Beträge		
17.1.1	für öffentlich-rechtliche Forderungen für Sozialleistungen		2,50
17.1.2	für privatrechtliche Forderungen		2,50
17.1.3	für Vollstreckungsankündigungen und sonstige Maßnahmen, die nicht durch das nieder-sächsische Kommunalverwaltungskostengesetz (NVwKostG) abgedeckt sind		2,50
18	Abgabe von Bauleitplänen und dergleichen	farbig	schwarz/weiß
18.1	Abgabe von Bebauungsplänen		
18.1.1	bis zur Größe von A 3 (Planauszüge)	9,00	3,00
18.1.2	bis zur Größe von A 2	18,00	6,00
18.1.3	bis zur Größe von A 1	33,00	11,00
18.1.4	Pläne größer als A 1	48,00	16,00
18.2	Abgabe von Flächennutzungsplänen		
18.2.1	Flächennutzungspläne		200,00
18.2.2	Flächennutzungsplan-Änderung		80,00
18.3	Abgabe von Generalverkehrsplänen/ Verkehrsentwicklungsplänen		12,80
18.4	Abgabe von Landschaftsplänen		53,70
19	Abgabe von Stadtplänen		
19.1	bis zur Größe von 1 : 10.000 (Straßenübersichtsplan)		6,00
19.2	Straßenverzeichnis		2,50
20	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.		12,30 - 30,70
21	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
21.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde		12,30 - 30,70



Tarif	Gegenstand	Euro
21.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	12,30 - 30,70
22	Abstecken der Gebäude der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten	
22.1	Mindestgebühr	30,70
22.2	von 40.500,00 - 76.500,00 €	51,20
22.3	über 76.500,00 - 127.500,00 €	76,70
23	Maßnahmen aufgrund der Satzung über die Abwasserbeseitigung	
23.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	80,00 - 500,00
23.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlage	160,00 - 1.000,00
23.3	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, einschl. der angeordneten Abnahmen und Prüfungen	80,00 - 5.000,00
23.4	Verlängerung eines Entwässerungsantrages, Nachtrag zum Entwässerungsantrag, Nachträge anfordern, nicht prüffähige Unterlagen zurückschicken, Bauvoranfragen	40,00 - 1.500,00
23.5	Anlagen- und Betriebskontrollen sowie zusätzliche Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen	80,00 - 320,00
23.6	Durchsetzung von Ge- und Verboten im Verwaltungszwangsverfahren je angefangene halbe Stunde	80,00 - 320,00
23.7	Mitwirkung im Rahmen der Aufsicht; Überwachung der Abwassereinleitung je nach Probennahme und Untersuchungsumfang	80,00 - 3.500,00
23.8	Gutachten und Ortsbesichtigungen, soweit sie nicht unter die Nrn. 23.7 fällt, je angefangene halbe Stunde	80,00 - 320,00
	je Probe	51,20 - 511,30
23.9	Durchschriften und andere Vervielfältigungen aus Entwässerungsge- nehmigungen bis zur Größe DIN A 0 pro Seite	schwarz/weiß: 0,30 - 10,00 farbig: 0,60 - 20,00
24	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
	bei der Müllabfuhr und der Straßenreinigung	15,40
25	Zustimmung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht	15,00
26	Bauanlagen an Kreisstraßen	
26.1	Ausnahme nach § 24 Abs.2 des Nds.Straßengesetzes	10,30 - 153,40
26.2	Genehmigung nach § 24 Abs.3 des Nds. Straßengesetzes	10,30 - 153,40
27	Ratsbücherei	
27.1	Lesegebühren	
27.1.1	jährlich (Lesefrist drei Wochen)	22,00
	halbjährlich	17,00
27.1.2	Für Personen, die sich in der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, einen gültigen Seniorenpass oder Schwerbehindertenausweis besitzen, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder Sozialhilfe (laufende Leistungen) beziehen, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende oder Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres	
	jährlich	14,00
	halbjährlich	10,00
	Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind von der Zahlung der Lesegebühren befreit.	
27.2	Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00



Tarif	Gegenstand	Euro
27.3	Bezug von Medien im auswärtigen Leihverkehr für jede aufgegebenen Bestellung	1,50
27.4	Benutzung der Altbestände Für Recherchen schwieriger Art aus den Altbeständen wird für die Benutzenden eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	18,00
27.5	Versäumnisgelder	
27.5.1	Für Personen ab dem 16. Lebensjahr pro ausgeliehenes Medium und Woche, jeweils beginnend mit dem ersten Tag der zweiten überschrittenen Woche	1,50
27.5.2	Für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr pro ausgeliehenes Medium und Woche, jeweils beginnend mit dem ersten Tag der zweiten überschrittenen Woche	0,50
27.6	Einziehungsgebühr	7,50
27.7	Zurückspulen von Kassetten und Videos	1,00
27.8	Einarbeitungsgebühr bei Verlust von Medien	5,00
28	Stadtarchiv	
28.1	Für Archivarbeiten einfacher Art für Benutzer wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Stunde	15,00
28.2	Für Archivarbeiten schwieriger Art für Benutzer wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Stunde	30,00
28.3	Benutzung des Stadtarchivs	
28.3.1	für einen Tag	6,00
28.3.2	für eine Woche	18,00
28.3.3	für längere Zeit bis zu	60,00
	Anmerkung zu 28.1 bis 28.3: Für die Benutzung und Auskunfterteilung zu wis-senschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
28.4	Digitale Aufnahmen von Archivalien je Aufnahme	2,00
	Unbespielte Datenträger (CD-ROM) je Datenträger	3,00
29	Erteilung von Genehmigungen für Aufnahmen (Fotografie, Film, Video, Datennetze, usw.) in städt. Gebäuden und von Kunstgegenständen, Büchern sowie Archivalien für kommerzielle Nutzung (Werbung, Prospekte, usw.) je nach Aufwand	60,00 - 300,00
30	Desinfektion	
	Entseuchung durch die amtlich bestellten Desinfektoren: Kostenerstattung nach Arbeitsaufwand und Material	
31	Musikschule	
31.1	Grundgebühr Die genannten Gebühren entsprechen 1/12 der Jahresgebühr	
31.1.1	Alle Fächer außer Klavier, Harfe, Schlagzeug	
31.1.1.2	Leistungsberechtigte nach dem SGB II/XII, AsylBLG	17,00
31.1.1.3	Kinder/Jugendliche	22,00
31.1.2	Instrumentalfächer Klavier, Harfe, Schlagzeug	
31.1.2.1	Leistungsberechtigte nach dem SGB II/XII, AsylBLG	19,00
31.1.2.2	Kinder/Jugendliche/Erwachsene	24,00
31.2	Unterrichtsgebühr	
31.2.1	Abteilung A (Grundstufe) Grundausbildung	
31.2.1.1	Musikalische Früherziehung für 4jährige (MFE)	7,00
31.2.1.2	Musikalische Früherziehung für 5jährige (MFE-Vorkursus)	7,00



Tarif	Gegenstand	Euro
31.2.2	Abteilung B (Unterstufe) Elementares Instrumentalspiel	
31.2.2.1	Blockflöte/Stabspiel/Fidel/Klavier	16,00
31.2.3	Abteilung C (Mittel– und Oberstufe) Instrumentaler/vokaler Hauptfach- unterricht	
31.2.3.1	Gruppenunterricht	23,50 €
31.2.3.2	Partner/innenunterricht	37,50 €
31.2.3.3	Einzelunterricht	
31.2.3.3.1	Halbe Einzelstunde [22,5 Min.]	37,50 €
31.2.3.3.2	Ganze Einzelstunde [45 Min.]	62,50 €
31.2.4	Abteilung D (Mittel– und Oberstufe) Ergänzungsunterricht/Öffentlich- keitsarbeit	
31.2.4.1	Musizierkreise, Ensembles, Orchester, Chor, Tanz (Förderkurs), Theo- rieunterricht, etc	frei im Rahmen der Grundge- bühr
31.2.4.2	Studienvorbereitende Ausbildung	frei im Rahmen der Grundge- bühr
31.2.4.3	Projektorientierter Unterricht	Flexibel
31.2.5	Abteilung E (Grundstufe – Oberstufe)	
31.2.5.1	Klassenunterricht	
31.2.5.1.1	Tanz I [45 Min.]	10,00 €
31.2.5.1.2	Tanz II [60 Min.]	12,50 €
31.2.5.1.3	Tanz III [75 Min.]	15,00 €
31.2.5.1.4	Tanz IV [90 Min.]	17,50 €
31.3	Gebühr für die Überlassung eines Musikinstrumentes	
31.3.1	Abteilung B	7,50 €
31.3.2	Abteilung C	12,50 €

Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg

31	Musikschule							
	Die genannten Gebühren entsprechen 1/12 der Jahresgebühr			Unterrichtsgebühr bisher	Bisher Grundgebühr + Unterrichtsgebühr	Unterrichtsgebühr neu	Neu Grundgebühr + Unterrichtsgebühr	Veränderung inkl. Grundgebühr
31.1	Grundgebühr Kinder/Jugendliche/Erwachsene			22,00 €		10,00 €		
	Abschlag Grundgebühr Leistungsberechtigte SGB II/XII, AsylBLG			-5,00 €		entfällt		
31.2	Unterrichtsgebühr	Anzahl Schüler:innen						
	Grundstufe							
31.2.1	Musikalische Früherziehung (1jähriger/2jähriger Kurs)	bis zu 12		7,00 €	29,00 €	15,00 €	25,00 €	-4,00 €
	Unterstufe							
31.2.2	Elementares Instrumentalspiel (Blockflöte/Stabspiel/Fidel)	5 bis 8		16,00 €	38,00 €	15,00 €	25,00 €	-13,00 €
31.2.3	Instrumentaler / vokaler Hauptfachunterricht (Mittel- und Oberstufe)							
31.2.3.1	Gruppenunterricht	3 bis 4		23,50 €	45,50 €	42,50 €	52,50 €	7,50 €
31.2.3.2	Partner:innenunterricht	2		37,50 €	59,50 €	58,50 €	68,50 €	9,00 €
31.2.3.3	Halbe Einzelstunde (22,5 Minuten)	1		37,50 €	59,50 €	58,50 €	68,50 €	9,00 €
31.2.3.4	Ganze Einzelstunde (45 Minuten)	1		62,50 €	84,50 €	87,00 €	97,00 €	12,50 €
31.2.3.5	Zuschlag für Klavier/Harfe/Schlagzeug			2,00 €		2,00 €		
31.2.3.6	Abschlag ab dem 2. Unterrichtsfach (Mehrfächerermäßigung)			0,00 €		10,00 €		
31.2.4	Ergänzungsunterricht							
31.2.4.1	Ensembles, Chor, Orchester, Tanz Förderkurs, Theorieunterricht				frei im Rahmen der Grundgebühr	frei im Rahmen der Grundgebühr		
31.2.4.2	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)				frei im Rahmen der Grundgebühr	frei im Rahmen der Grundgebühr		
31.2.4.3	Projektorientierter Unterricht				variable Gebühr	variable Gebühr		
31.2.5	Tanz							
31.2.5.1	Tanz I (45 Minuten)	variabel		10,00 €	32,00 €	27,00 €	37,00 €	5,00 €
31.2.5.2	Tanz II (60 Minuten)	variabel		12,50 €	34,50 €	29,50 €	39,50 €	5,00 €
31.2.5.3	Tanz III (75 Minuten)	variabel		15,00 €	37,00 €	32,00 €	42,00 €	5,00 €
31.2.5.4	Tanz IV (90 Minuten)	variabel		17,50 €	39,50 €	34,50 €	44,50 €	5,00 €
31.3	Gebühr für die Überlassung eines Musikinstrumentes							
31.3.1	Elementarinstrument (Fidel, Stabspiel ?)			7,50 €		7,50 €		
31.3.2	Hauptfachinstrument			12,50 €		12,50 €		

**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
vom 30.05.1991 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 22.08.2024**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 23. März 2022 (Nds.GVBl. 2022 S. 191) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds.GVBl. 2021, S. 700) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 22.08.2024 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg

Tarif	Gegenstand	Euro
31	Musikschule	
	Die genannten Gebühren entsprechen 1/12 der Jahresgebühr	
31.1	Grundgebühr Kinder/Jugendliche/Erwachsene	€ 10,00
31.2	Unterrichtsgebühr	
	Elementarbereich	
31.2.1	Musikalische Früherziehung (1jähriger/2jähriger Kurs)	€ 15,00
31.2.2	Elementares Instrumentalspiel (Blockflöte/Stabspiel/Fidel)	€ 15,00
31.2.3	Instrumentaler / vokaler Hauptfachunterricht (Mittel- und Oberstufe)	
31.2.3.1	Gruppenunterricht	€ 42,50
31.2.3.2	Partner:innenunterricht	€ 58,50
31.2.3.3	Halbe Einzelstunde (22,5 Minuten)	€ 58,50
31.2.3.4	Ganze Einzelstunde (45 Minuten)	€ 87,00
31.2.3.5	Zuschlag für Klavier/Harfe/Schlagzeug	€ 2,00
31.2.3.6	Abschlag ab dem 2. Unterrichtsfach (Mehrfächerermäßigung)	€ 10,00
31.2.4	Ergänzungsunterricht	
31.2.4.1	Ensembles, Chor, Orchester, Tanz Förderkurs, Theorieunterricht	frei im Rahmen der Grundgebühr
31.2.4.2	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	frei im Rahmen der Grundgebühr
31.2.4.3	Projektorientierter Unterricht	variable Gebühr
31.2.5	Tanz	
31.2.5.1	Tanz I (45 Minuten)	€ 27,00
31.2.5.2	Tanz II (60 Minuten)	€ 29,50
31.2.5.3	Tanz III (75 Minuten)	€ 32,00
31.2.5.4	Tanz IV (90 Minuten)	€ 34,50
31.3	Gebühr für die Überlassung eines Musikinstrumentes	
31.3.1	Elementarinstrument	€ 7,50
31.3.2	Hauptfachinstrument	€ 12,50

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

Die 13. Änderungssatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Lüneburg, den 22.08.2024
Hansestadt Lüneburg
Kalisch

Oberbürgermeisterin

8. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte (Musikschulsatzung)vom 17.07.1997

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 27. März 2019 (Nds.GVBl. S. 70) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. 2017, S. 121) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 02.03.2022 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter und Name

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie trägt den Namen „Musikschule der Hansestadt Lüneburg“.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Musikschule erschließt und fördert im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten als freie Bildungsstätte die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Die Musikschule bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung und bereitet begabte Schülerinnen und Schüler auf ein eventuelles Musikstudium vor.
- (3) Die Musikschule unterhält Musiziergruppen, Ensembles und Orchester und nimmt mit diesen am Musikleben der Region teil. Sie kooperiert mit anderen Kultureinrichtungen der Region, Fachverbänden, Zuwendungsgebern und freiberuflich tätigen Musikpädagoginnen/Musikpädagogen.

§ 3

Aufbau

Der Aufbau richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das musikpädagogische Angebot gliedert sich in folgende Abteilungen:

A. Abteilung A (Grundstufe): Grundausbildung (Dauer 1–2 Jahre)

1. Musikalische Früherziehung für 4-jährige (MFE)

Dauer 2 Jahre, wöchentlich eine Unterrichtsstunde 10 – 12 Schülerinnen/Schüler

2. Musikalische Früherziehung für 5-jährige (MFE-Vorkursus)

Dauer 1 Jahr, wöchentlich eine Unterrichtsstunde 10 – 12 Schülerinnen/Schüler

B. Abteilung B (Unterstufe): Elementares Instrumentalspiel (Dauer 2 Jahre)

1. Instrumentaler Gruppenunterricht inklusive Musiklehre,

Dauer 2 Jahre, wöchentlich 1,33 Unterrichtsstunden, 5 – 8 Schülerinnen/Schüler

C. Abteilung C (Mittel- und Oberstufe): Instrumentaler/vokaler Hauptfachunterricht

1. Gruppenunterricht (3 – 4 Schülerinnen/Schüler)

2. Partner*innenunterricht (2 Schülerinnen/Schüler)

3. Einzelunterricht (1 Schülerin/1 Schüler)

a) Halbe Einzelstunde [22,5 Min.]

b) Ganze Einzelstunde [45 Min.]

D. Abteilung D (Mittel- und Oberstufe): Ergänzungsunterricht/Öffentlichkeitsarbeit

1. Musizierkreise, Ensembles, Orchester, Chor, Tanz (Förderkurs) fachübergreifender Unterricht, Theorieunterricht

2. Studienvorbereitende Ausbildung (Die Teilnahme richtet sich nach den „Richtlinien des Landesverbandes

niedersächsischer Musikschulen“)

3. Projektorientierter Unterricht (Inhaltlich abgeschlossene Angebote von jeweils begrenzter Laufzeit.)

E. Abteilung E (Grundstufe – Oberstufe): Tanz

1. Klassenunterricht (8 – 18 Schülerinnen/Schüler)

I) Tanz 45 Min. II) Tanz 60 Min. III) Tanz 75 Min. IV) Tanz 90 Min.

§ 4

Schuljahr und Unterrichtsdauer

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober eines Kalenderjahres und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der niedersächsischen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
- (2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (3) Der Unterricht findet in der Regel im Hauptgebäude (Sankt-Ursula-Weg 7) statt.
- (4) Die Musikschule behält sich vor, in begründeten Fällen, in denen der Musikschulunterricht nicht präsent erteilt werden kann, den Unterricht – soweit es möglich ist - online durchführen zu lassen. Für den Online-Unterricht werden die gleichen Gebühren erhoben wie für den Präsenz-Unterricht.

§ 5

Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen verpflichtet.
- (2) Unterrichtsversäumnisse müssen schriftlich, mündlich oder fernmündlich entschuldigt werden. Bei Minderjährigen muss dies durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunden.
- (3) Die Teilnahme am Unterricht der Abteilung A ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Abteilung B. Die Teilnahme am Unterricht der Abteilung B ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Abteilung C. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Durch die Teilnahme am Unterricht in den Abteilungen A und B entsteht kein Anspruch auf Übernahme von Abteilung A nach B oder von B nach C.
- (4) Alle Schülerinnen und Schüler der Abteilung C sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen, das verbindlicher Bestandteil des Unterrichts ist. Die Einteilung nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schülerinnen und Schüler die Leitung der Musikschule nach Abstimmung mit der Fachlehrkraft vor. Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet die Schulleitung.
- (5) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
- (6) Bei öffentlichem Auftreten und Meldungen der Schülerinnen und Schüler zu Wettbewerben (zum Beispiel „Jugend musiziert“) sowie bei Prüfungen (z. B. Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule) in den von der Musikschule erteilten Fächern sind die Fachlehrkräfte zeitlich angemessen vorher zu unterrichten.
- (7) Die Schülerinnen und Schüler haben die Weisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte zu befolgen.
- (8) Sind im Unterricht Fortschritte nicht festzustellen, können Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden; das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die grob gegen die Satzung verstoßen oder deren Personenkonto (bei Minderjährigen Personenkonto der Zahlungspflichtigen) mehr als vier Wochen nach Fälligkeit einen Zahlungsrückstand aufweist. Vor dem Ausschluss sind die Schülerinnen und Schüler (bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten) mit angemessener Frist in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Schulleitung, Lehrkräfte

Der Schulleiterin/dem Schulleiter obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und schulorganisatorischer Hinsicht. Sie/er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte.

§ 7

Leistungen der Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler der Abteilungen B und C werden in öffentlichen Auftritten, Konzerten und Veranstaltungen vorgestellt. Die Teilnahme an mindestens zwei Veranstaltungen pro Schuljahr ist die Regel. In begründeten Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung ihrer Leistung erhalten.

§ 8 Lernmittel, Mietinstrumente

- (1) Lernmittel müssen von den Schülerinnen und Schülern beschafft werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule Schülerinnen und Schülern der Musikschule für das erste und zweite Unterrichtsjahr der Abteilung B (nur Fidel) sowie für das erste Unterrichtsjahr in Abteilung C ein Mietinstrument (außer Klavier, Harfe, Schlagzeug) zur Verfügung. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich; es besteht hierauf jedoch kein Anspruch. Näheres regelt die „Vereinbarung zur Nutzung von Mietinstrumenten“. Die Höhe der Mietgebühr ist in der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg vom 30.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 9 Anmeldungen, Ummeldungen, Abmeldungen, Probezeit

- (1) An-, Um- und Abmeldungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular (Abmeldungen auch formlos) vorzunehmen und an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Satzung anerkannt. Gehen mehr Aufnahmeanträge ein, als Schülerinnen und Schüler aus räumlichen oder personellen Gründen unterrichtet werden können, richtet sich die Aufnahme in der Regel nach § 5 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Ummeldungen (Änderung der Unterrichtsform, Wechsel der Lehrkraft, Erweiterung/Reduzierung der Fächerbelegung) sind i. d. R. nur zum 1. April (Schulhalbjahr) und zum 1. Oktober (Schuljahresbeginn) möglich und müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (3) Abmeldungen in den Abteilungen B/C/D/E sind zum 31. März (Schulhalbjahr) und 30. September (Schuljahres- ende) möglich. In der Abteilung A nur zum 30. September (Schuljahresende). Sie müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein und werden durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Außerhalb dieser Termine (mit gleicher Frist) können Schülerinnen und Schüler nur in begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen (z. B. Wechsel des Wohnortes [gilt nicht innerhalb des Landkreises Lüneburg] oder längere Krankheit) schriftlich abgemeldet werden. Liegt dem Sekretariat der Musikschule keine fristgerechte schriftliche Abmeldung vor, ist die gültige Gebühr bis zum bestätigten Abmeldetermin weiter zu entrichten.
- (4) In allen Abteilungen gilt das erste Vierteljahr als Probezeit. Während der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis mit 14tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit entsteht durch eine Ummeldung kein Anspruch auf eine erneute Probezeit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (5) Jede Änderung der persönlichen Daten (z. B. neue Anschrift, Telefonnummer, Wechsel der Bankverbindung) ist dem Sekretariat der Musikschule umgehend mitzuteilen.

§ 10 Gebühren

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule der Hansestadt Lüneburg Gebühren für die Teilnahme am Musikschulunterricht.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Schülerinnen und Schüler der Musikschule, soweit sie volljährig sind, ansonsten deren Sorgeberechtigte.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres am 1. Oktober eines Kalenderjahres. Bei Beginn der Teilnahme am Unterricht innerhalb des Schuljahres entsteht die Gebührenschuld von dem Monat an, in dem der Unterricht beginnt. Die Zahlungspflicht endet mit dem von der Musikschule bestätigten Abmeldetermin.
- (4) Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers entbindet nicht von der Zahlung der Gebühr für das laufende Schulhalbjahr.
- (5) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg vom 30.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (6) Ermäßigte Gebührensätze
Auf schriftlichen Antrag werden folgende Ermäßigungen gewährt:
 - a) Für Familienmitglieder die gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet werden, ermäßigen sich die Unterrichts- gebühren
 - für das zweite Familienmitglied um 20 % für das erste Fach,

- für das dritte Familienmitglied um 50 % für das erste Fach,
- für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60 % für das erste Fach.

Die Reihenfolge der Familienermäßigung richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühr vor Abzug einer Ermäßigung. Das Familienmitglied mit der höchsten Unterrichtsgebühr zählt als erstes.

- b) Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld (Nachweis erforderlich) wird eine Ermäßigung von 50 % der Unterrichtsgebühr ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung gewährt.
- c) Leistungsempfängerinnen/-Empfängern nach SGB II oder vergleichbarer Sozialleistungen (SGB XII, AsylBLG] (Nachweis erforderlich) wird eine Ermäßigung von 100 % der Unterrichtsgebühr ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung gewährt. Der Nachweis ist ggfs. halbjährlich zu erneuern.
- d) Unterzahlungen, die durch Nichtanzeige von Veränderungen entstanden sind, werden nachgefordert.

(7) Gebührenerstattung

Falls Schülerinnen und Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen (Nachweis erforderlich) nicht am Unterricht teilnehmen können, wird auf schriftlichen Antrag jeweils für vier aufeinanderfolgende ausgefallene Unterrichtsstunden eine monatliche Unterrichtsgebühr erstattet.

Fallen Unterrichtsstunden aus nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen aus (ausgenommen Unterrichtsausfall im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Musikschule) oder entfällt der Unterricht aufgrund höherer Gewalt (beispielsweise aufgrund einer Pandemie), werden die Gebühren nach der dritten in Folge ausgefallenen Unterrichtsstunde nicht mehr erhoben oder auf schriftlichen Antrag erstattet.

(8) Veranlagung und Fälligkeit

Die Jahresgebühr für den Musikschulunterricht wird mit Beginn des Schuljahres am 1. Oktober im Voraus fällig. Bei vereinbartem späterem Unterrichtsbeginn wird die restliche Jahresgebühr vom 1. des Monats an im Voraus fällig, in dem die Teilnahme am Unterricht begonnen wurde. Die Jahresgebühr wird in monatlichen Teilbeträgen per Lastschrift von der Stadtkasse der Hansestadt Lüneburg eingezogen.

Vermindert oder erhöht sich eine Gebühr während des Schuljahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenschuld entsprechend mit dem 1. des Monats der Veränderung.

Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler der Musikschule übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts aus. Den Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ohne Lehrkraft nur mit deren Zustimmung oder der Zustimmung der Schulleitung gestattet.

§ 12 Haftung

Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg zurückzuführen sind, übernimmt diese keine Haftung. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 13 Musikschulbeirat

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Schule, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern wird ein Musikschulbeirat gebildet.

(2) Der Musikschulbeirat setzt sich zusammen aus Eltern/Sorgeberechtigten und aus Schülerinnen und Schülern der Musikschule, die am Tag der Wahl mindestens 15 Jahre alt sind. Der Musikschulbeirat besteht möglichst aus zehn, mindestens jedoch aus sechs Mitgliedern. Aus seiner Mitte wählt der Musikschulbeirat eine Sprecherin/ einen Sprecher.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, muss der Musikschulbeirat weiterhin aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen. Andernfalls müssen innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen anberaumt werden. Bestand der ursprünglich gewählte Musikschulbeirat aus zehn Mitgliedern, rückt die Kandidatin/der Kandidat nach, die/der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Der Musikschulbeirat gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

(5) Der Musikschulbeirat hat das Recht, zu Fragen, die die Musikschule betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Bei wichtigen Maßnahmen hat er Gelegenheit zur Stellungnahme. Einzelheiten bleiben einer besonderen Regelung zwischen Schulleitung und Musikschulbeirat vorbehalten.

§ 14 Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2021 in Kraft.

Lüneburg, den 07.03.2022
Hansestadt Lüneburg

Kalisch
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am 28.03.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3

AUSZUG
aus der Satzung der Hansestadt Lüneburg
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung) vom 30.05.1991 in der Fassung der
11. Änderungssatzung vom 28.04.2020.

31	Musikschule	
31.1	Grundgebühr Die genannten Gebühren entsprechen 1/12 der Jahresgebühr	
31.1.1	Alle Fächer außer Klavier, Harfe, Schlagzeug	
31.1.1.2	Leistungsberechtigte nach dem SGB II/XII, AsylBLG	17,00
31.1.1.3	Kinder/Jugendliche	22,00
31.1.2	Instrumentalfächer Klavier, Harfe, Schlagzeug	
31.1.2.1	Leistungsberechtigte nach dem SGB II/XII, AsylBLG	19,00
31.1.2.2	Kinder/Jugendliche/Erwachsene	24,00
31.2	Unterrichtsgebühr	
31.2.1	Abteilung A (Grundstufe) Grundausbildung	
31.2.1.1	Musikalische Früherziehung für 4jährige (MFE)	7,00
31.2.1.2	Musikalische Früherziehung für 5jährige (MFE-Vorkursus)	7,00
31.2.2	Abteilung B (Unterstufe) Elementares Instrumentalspiel	
31.2.2.1	Blockflöte/Stabspiel/Fidel/Klavier	16,00
31.2.3	Abteilung C (Mittel- und Oberstufe) Instrumentaler/vokaler Hauptfach- unterricht	
31.2.3.1	Gruppenunterricht	23,50 €
31.2.3.2	Partner/innenunterricht	37,50 €
31.2.3.3	Einzelunterricht	
31.2.3.3.1	Halbe Einzelstunde [22,5 Min.]	37,50 €
31.2.3.3.2	Ganze Einzelstunde [45 Min.]	62,50 €
31.2.4	Abteilung D (Mittel- und Oberstufe) Ergänzungsunterricht/Öffentlich- keitsarbeit	
31.2.4.1	Musizierkreise, Ensembles, Orchester, Chor, Tanz (Förderkurs), Theori- eunterricht, etc	frei im Rahmen der Grundge- bühr
31.2.4.2	Studienvorbereitende Ausbildung	frei im Rahmen der Grundge- bühr
31.2.4.3	Projektorientierter Unterricht	Flexibel
31.2.5	Abteilung E (Grundstufe – Oberstufe)	
31.2.5.1	Klassenunterricht	
31.2.5.1.1	Tanz I [45 Min.]	10,00 €
31.2.5.1.2	Tanz II [60 Min.]	12,50 €
31.2.5.1.3	Tanz III [75 Min.]	15,00 €
31.2.5.1.4	Tanz IV [90 Min.]	17,50 €
31.3	Gebühr für die Überlassung eines Musikinstrumentes	
31.3.1	Abteilung B	7,50 €
31.3.2	Abteilung C	12,50 €

Alle Angaben in EUR.

Die Gebühren entsprechen $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr.

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte (Musikschulsatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 22.08.2024

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 27. März 2019 (Nds.GVBl. S. 70) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. 2017, S. 121) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 22.08.2024 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

§1 Rechtscharakter und Name

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie trägt den Namen „Musikschule der Hansestadt Lüneburg“.

§2 Aufgabe

(1) Die Musikschule erschließt und fördert im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten als freie Bildungsstätte die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

(2) Die Musikschule bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung und bereitet begabte Schülerinnen und Schüler auf ein eventuelles Musikstudium vor.

(3) Die Musikschule unterhält Musiziergruppen, Ensembles und Orchester und nimmt mit diesen am Musikleben der Region teil. Sie kooperiert mit anderen Kultureinrichtungen der Region, Fachverbänden, Zuwendungsgebern und freiberuflich tätigen Musikpädagoginnen/Musikpädagogen.

§3 Aufbau

Der Aufbau richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das musikpädagogische Angebot gliedert sich in folgende Abteilungen:

ELEMENTARBEREICH

1. Musikalische Früherziehung für 4-jährige (MFE) Dauer 2 Jahre, wöchentlich eine Unterrichtsstunde 10 – 12 Schülerinnen/Schüler
2. Musikalische Früherziehung für 5-jährige (MFE-Vorkursus) Dauer 1 Jahr, wöchentlich eine Unterrichtsstunde 10 – 12 Schülerinnen/Schüler
3. Elementarinstrumentaler Gruppenunterricht inklusive Musiklehre, Dauer 2 Jahre, wöchentlich 1,33 Unterrichtsstunden, 5 – 8 Schülerinnen/Schüler

INSTRUMENTALER UND VOKALER HAUPTFACHUNTERRICHT

1. Gruppenunterricht (3 – 4 Schülerinnen/Schüler)
2. Partner*innenunterricht (2 Schülerinnen/Schüler)
3. Einzelunterricht (1 Schülerin/1 Schüler)
 - a) Halbe Einzelstunde [22,5 Min.]
 - b) Ganze Einzelstunde [45 Min.]

ERGÄNZUNGSUNTERRICHT / ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

1. Musizierkreise, Ensembles, Orchester, Chor, Tanz (Förderkurs), fachübergreifender Unterricht, Theorieunterricht
2. Studienvorbereitende Ausbildung (Die Teilnahme richtet sich nach den „Richtlinien des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen“)
3. Projektorientierter Unterricht (Inhaltlich abgeschlossene Angebote von jeweils begrenzter Laufzeit)

TANZ

Klassenunterricht (8 – 18 Schülerinnen/Schüler)

- I) Tanz 45 Min.
- II) Tanz 60 Min.
- III) Tanz 75 Min.
- IV) Tanz 90 Min.

§4

Schuljahr und Unterrichtsdauer

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober eines Kalenderjahres und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der niedersächsischen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
- (2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (3) Der Unterricht findet in der Regel im Hauptgebäude (Sankt-Ursula-Weg 7) statt.
- (4) Die Musikschule behält sich vor, in begründeten Fällen, in denen der Musikschulunterricht nicht präsent erteilt werden kann, den Unterricht – soweit es möglich ist - online durchführen zu lassen. Für den Online-Unterricht werden die gleichen Gebühren erhoben wie für den Präsenz-Unterricht.

§5

Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen verpflichtet.
- (2) Unterrichtsversäumnisse müssen schriftlich, mündlich oder fernmündlich entschuldigt werden. Bei Minderjährigen muss dies durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunden.
- (3) Die Teilnahme am Unterricht im Elementarbereich ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptfachunterricht. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Durch die Teilnahme am Unterricht im Elementarbereich entsteht kein Anspruch auf Übernahme aus dem Elementarbereich in den Hauptfachunterricht..
- (4) Alle Schülerinnen und Schüler im Hauptfachunterricht sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen, das verbindlicher Bestandteil des Unterrichts ist. Die Einteilung nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schülerinnen und Schüler die Leitung der Musikschule nach Abstimmung mit der Fachlehrkraft vor. Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet die Schulleitung.
- (5) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
- (6) Bei öffentlichem Auftreten und Meldungen der Schülerinnen und Schüler zu Wettbewerben (zum Beispiel „Jugend musiziert“) sowie bei Prüfungen (z. B. Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule) in den von der Musikschule erteilten Fächern sind die Fachlehrkräfte zeitlich angemessen vorher zu unterrichten.
- (7) Die Schülerinnen und Schüler haben die Weisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte zu befolgen.
- (8) Sind im Unterricht Fortschritte nicht festzustellen, können Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden; das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die grob gegen die Satzung verstoßen oder deren Personenkonto (bei Minderjährigen Personenkonto der Zahlungspflichtigen) mehr als vier Wochen nach Fälligkeit einen Zahlungsrückstand aufweist. Vor dem Ausschluss sind die Schülerinnen und Schüler (bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten) mit angemessener Frist in Kenntnis zu setzen.

§6

Schulleitung, Lehrkräfte

Der Schulleiterin/dem Schulleiter obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und schulorganisatorischer Hinsicht. Sie/er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte.

§7

Leistungen der Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im elementarinstrumentalen und im Hauptfachunterricht werden in öffentlichen Auftritten, Konzerten und Veranstaltungen vorgestellt. Die Teilnahme an mindestens zwei Veranstaltungen pro Schuljahr ist die Regel. In begründeten Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung ihrer Leistung erhalten.

§8

Lernmittel, Mietinstrumente

(1) Lernmittel müssen von den Schülerinnen und Schülern beschafft werden.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule Schülerinnen und Schülern der Musikschule für das erste und zweite Unterrichtsjahr im elementarinstrumentalen Unterricht sowie für das erste Unterrichtsjahr im Hauptfachunterricht ein Mietinstrument (außer Klavier, Harfe, Schlagzeug) zur Verfügung. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich; es besteht hierauf jedoch kein Anspruch. Näheres regelt die „Vereinbarung zur Nutzung von Mietinstrumenten“. Die Höhe der Mietgebühr ist in der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg vom 30.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§9

Anmeldungen, Ummeldungen, Abmeldungen, Probezeit

(1) An-, Um- und Abmeldungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular (Abmeldungen auch formlos) vorzunehmen und an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Satzung anerkannt. Gehen mehr Aufnahmeanträge ein, als Schülerinnen und Schüler aus räumlichen oder personellen Gründen unterrichtet werden können, richtet sich die Aufnahme in der Regel nach § 5 Abs. 3 der Satzung.

(2) Ummeldungen (Änderung der Unterrichtsform, Wechsel der Lehrkraft, Erweiterung/Reduzierung der Fächerbelegung) sind i. d. R. nur zum 1. April (Schulhalbjahr) und zum 1. Oktober (Schuljahresbeginn) möglich und müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

(3) Abmeldungen im Bereich der musikalischen Früherziehung sind nur zum Schuljahresende (30. September möglich, in den übrigen Unterrichtsbereichen zum 31. März (Schulhalbjahr) und 30. September (Schuljahresende). Sie müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein und werden durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Außerhalb dieser Termine (mit gleicher Frist) können Schülerinnen und Schüler nur in begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen (z. B. Wechsel des Wohnortes [gilt nicht innerhalb des Landkreises Lüneburg] oder längere Krankheit) schriftlich abgemeldet werden. Ein geeigneter Nachweis ist vorzulegen (z.B. Ummeldebekätigung, Immatrikulationsbescheinigung). Liegt dem Sekretariat der Musikschule keine fristgerechte schriftliche Abmeldung vor, ist die gültige Gebühr bis zum bestätigten Abmeldetermin weiter zu entrichten.

(4) In allen Unterrichtsbereichen gilt das erste Vierteljahr als Probezeit. Während der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis mit 14tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit entsteht durch eine Ummeldung kein Anspruch auf eine erneute Probezeit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

(5) Jede Änderung der persönlichen Daten (z. B. neue Anschrift, Telefonnummer, Wechsel der Bankverbindung) ist dem Sekretariat der Musikschule umgehend mitzuteilen.

§ 10 Gebühren

(1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule der Hansestadt Lüneburg Gebühren für die Teilnahme am Musikschulunterricht.

(2) Zahlungspflichtig sind die Schülerinnen und Schüler der Musikschule, soweit sie volljährig sind, ansonsten deren Sorgeberechtigte.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres am 1. Oktober eines Kalenderjahres. Bei Beginn der Teilnahme am Unterricht innerhalb des Schuljahres entsteht die Gebührenschuld von dem Monat an, in dem der Unterricht beginnt. Die Zahlungspflicht endet mit dem von der Musikschule bestätigten Abmeldetermin.

(4) Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers entbindet nicht von der Zahlung der Gebühr für das laufende Schulhalbjahr.

(5) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg vom 30.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(6) Ermäßigte Gebührensätze:

Auf schriftlichen Antrag werden folgende Ermäßigungen gewährt:

a) Für Familienmitglieder die gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet werden, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren

- für das zweite Familienmitglied um 20 % für das erste Fach,
- für das dritte Familienmitglied um 50 % für das erste Fach,
- für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60 % für das erste Fach.

Die Reihenfolge der Familienermäßigung richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühr vor Abzug einer Ermäßigung. Das Familienmitglied mit der höchsten Unterrichtsgebühr zählt als erstes.

b) Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld (Nachweis erforderlich) wird eine Ermäßigung von 50 % der Unterrichtsgebühr ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung gewährt.

c) Leistungsempfängerinnen/-Empfängern nach SGB II oder vergleichbarer Sozialleistungen (SGB XII, AsylBLG] (Nachweis erforderlich) wird eine Ermäßigung von 100 % der Unterrichtsgebühr ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung gewährt. Der Nachweis ist ggfs. halbjährlich zu erneuern.

d) Unterzahlungen, die durch Nichtanzeige von Veränderungen entstanden sind, werden nachgefordert.

(7) Gebührenerstattung:

Falls Schülerinnen und Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen (Nachweis erforderlich) nicht am Unterricht teilnehmen können, wird auf schriftlichen Antrag jeweils für vier aufeinanderfolgende ausgefallene Unterrichtsstunden eine monatliche Unterrichtsgebühr erstattet.

Fallen Unterrichtsstunden aus nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen aus (ausgenommen Unterrichtsausfall im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Musikschule) oder entfällt der Unterricht aufgrund höherer Gewalt (beispielsweise aufgrund einer Pandemie), werden die Gebühren nach der dritten in Folge ausgefallenen Unterrichtsstunde nicht mehr erhoben oder auf schriftlichen Antrag erstattet.

(8) Veranlagung und Fälligkeit

Die Jahresgebühr für den Musikschulunterricht wird mit Beginn des Schuljahres am 1. Oktober im Voraus fällig. Bei vereinbartem späterem Unterrichtsbeginn wird die restliche Jahresgebühr vom 1.

des Monats an im Voraus fällig, in dem die Teilnahme am Unterricht begonnen wurde. Die Jahresgebühr wird in monatlichen Teilbeträgen per Lastschrift von der Stadtkasse der Hansestadt Lüneburg eingezogen.

Vermindert oder erhöht sich eine Gebühr während des Schuljahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenschuld entsprechend mit dem 1. des Monats der Veränderung.

Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler der Musikschule übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts aus. Den Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ohne Lehrkraft nur mit deren Zustimmung oder der Zustimmung der Schulleitung gestattet.

§ 12 Haftung

Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg zurückzuführen sind, übernimmt diese keine Haftung. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 13 Musikschulbeirat

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Schule, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern wird ein Musikschulbeirat gebildet.

(2) Der Musikschulbeirat setzt sich zusammen aus Eltern / Sorgeberechtigten und aus Schülerinnen und Schülern der Musikschule, die am Tag der Wahl mindestens 15 Jahre alt sind. Der Musikschulbeirat besteht möglichst aus zehn, mindestens jedoch aus sechs Mitgliedern. Aus seiner Mitte wählt der Musikschulbeirat eine Sprecherin/ einen Sprecher.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, muss der Musikschulbeirat weiterhin aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen. Andernfalls müssen innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen anberaumt werden. Bestand der ursprünglich gewählte Musikschulbeirat aus zehn Mitgliedern, rückt die Kandidatin / der Kandidat nach, die / der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Der Musikschulbeirat gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

(5) Der Musikschulbeirat hat das Recht, zu Fragen, die die Musikschule betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Bei wichtigen Maßnahmen hat er Gelegenheit zur Stellungnahme. Einzelheiten bleiben einer besonderen Regelung zwischen Schulleitung und Musikschulbeirat vorbehalten.

§ 14 Inkrafttreten

Die 9. Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2024 in Kraft.

Lüneburg, den 22.08.2024
Hansestadt Lüneburg

Kalisch Oberbürgermeisterin